

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.05.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition sollen eine Verschärfung des Jagdrechts und insbesondere ein Verbot der Vogeljagd erreicht werden.

Die Petentin führt aus, dass die bundesdeutsche Gesetzgebung, die Jagd betreffend, aus den 1930er Jahren stamme und nie umfassend novelliert worden sei. Daher hätten moderne ökologische Erkenntnisse keine Berücksichtigung gefunden. Es würden sowohl Zugvögel gejagt als auch tierquälische Fallen eingesetzt. Die Jagd in Schutzgebieten sei fast überall erlaubt. Vögel würden auch während der Brutzeit legal geschossen. Zudem würden großzügige Ausnahmeregelungen für die Jagd auf eigentlich geschützte Vogelarten erteilt. Neue Regelungen seien daher erforderlich.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 276 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung zu dem Anliegen darzulegen. Die parlamentarische Prüfung hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Das Jagdrecht in Deutschland hat das Ziel, einen gesunden, artenreichen und angepassten Wildbestand durch angemessene, jagdliche Nutzung nachhaltig flächendeckend sicherzustellen. Die Lebensräume sollen erhalten bleiben, und Wildschäden sind möglichst zu vermeiden. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG), der die Pflicht zur Hege normiert. Nach dem Gesetzestext hat die Hege die Erhaltung eines den landschaftlichen und landschaftskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen zum Ziel.

Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung möglichst vermieden werden. Es bestehen gesetzliche Beschränkungen der Jagd, wie z. B. das Bejagungsverbot in Schonzeiten, das Verbot bestimmter Jagdarten und Fanggeräte sowie die Pflicht, Wild vor vermeidbaren Schmerzen und Leiden zu bewahren. Auch freiwilliger Jagdverzicht und Biotophegemaßnahmen der Jägerschaft sollen den tier-, natur- und artenschützerischen Aspekten einer nachhaltigen und waidgerechten Jagdausübung gerecht werden.

Soweit in der Petition ein Verbot der Jagd auf Vögel angesprochen ist, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Jagd auf geschützte Vögel in Deutschland nur unter Beachtung der engen Vorgaben des Art. 9 der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) möglich ist. Ausnahmegenehmigungen werden von den Ländern ausgestellt. Die Rechtsgrundlage hierfür ist § 19 Abs. 2 BJagdG. Nach § 21 Abs. 3 BJagdG kann auch die Jagd auf Wild, dessen Bestand bedroht erscheint, in bestimmten Bezirken oder in bestimmten Revieren dauernd oder zeitweise vollständig verboten werden.

Die EU-Vogelschutzrichtlinie regelt die Jagd auf Zugvögel. Die Jagd auf Vögel des Anhangs 1 ist verboten. Die Vögel des Anhangs 2 dürfen bejagt werden, jedoch muss auch sichergestellt sein, dass die Population durch die Jagd nicht gefährdet wird und die „Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelarten, insbesondere der Zugvogelarten, eingehalten werden.“ Die Rechtsgrundlage hierfür findet sich in Artikel 7 Abs. 4 Richtlinie 2009/147/EG. Gemäß § 22 Abs. 4 BJagdG und Art. 7 Abs. 4 dieser Richtlinie ist die Jagd während der Brutzeit verboten. Weiterhin ist es verboten, bedrohtes oder gefährdetes Wild an seinen Zufluchts-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten zu stören (§ 19 a BJagdG).

Auch die Jagd mit tierquälerischen Fallen ist gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG verboten. Bei der Jagd auf Federwild ist die Verwendung von Fallen jeder Art, z. B. Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen, verboten (§ 19 Abs. 1 Nr. 5. b BJagdG).

Die Ausübung der Jagd in Naturschutz- und Wildschutzgebieten sowie in National- und Wildparks wird gemäß § 20 Abs. 2 BJagdG durch die Länder geregelt, die individuelle Regelungen zur Jagd treffen können, z.B. um überhöhte Wildbestände und die von ihnen verursachten Schäden in den Griff zu bekommen. Hierbei

orientieren sich die Bundesländer an den Erfordernissen aus den Zielsetzungen des Schutzgebietes.

Der Petitionsausschuss hält die gesetzlichen Regelungen für sachgerecht. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen durch die gesetzlichen Regelungen teilweise entsprochen worden ist.